

BAföG für Studierende aus der Ukraine (Stand 02.2023)

Nachfolgend möchten wir Ihnen erläutern, wie es sich mit **BAföG für Studierende** verhält, die aus der Ukraine stammen:

Sollten Sie im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sein bzw. eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG beantragt haben, sind seit dem 01.06.2022 die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen worden, über [§ 61 BAföG](#), siehe hier: <https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/bafoeg/61.html>, eine BAföG-Förderung erhalten zu können, da das Erfordernis der Staatsangehörigkeit im BAföG damit erfüllt wird.

Allerdings sind im BAföG noch weitere Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) Die Altersgrenze von 45 Jahren zu Beginn des Studiums wurde noch nicht überschritten. Das Informationsblatt zur Altersgrenze finden Sie hier: https://www.stwhh.de/fileadmin/user_upload/Finanzen/_Downloads/BAfoeG/Infoblaetter/Infoblatt_Altersgrenze_10Abs3_BAfoeG.pdf
- b) Bei Ihrem Studium handelt es sich um eine förderfähige Ausbildung, d. h. nur Vollzeitstudiengänge an einer inländischen Hochschule können mit BAföG gefördert werden. Erkundigen Sie sich bitte bei uns, ob das Studienfach, das Sie studieren, als förderfähige Ausbildung gemäß BAföG gilt. Durch das BAföG-Amt wird anhand Ihres schulischen und beruflichen Werdeganges geprüft, ob eine BAföG-Förderung möglich ist. Grundsätzlich kann *ein* Bachelor-Studium und im Nachgang *ein* Master-Studium gefördert werden. Es werden vom BAföG-Amt zudem Vorstudienzeiten geprüft, auch wenn Sie ein Studium gewechselt oder abgebrochen haben. Sofern Sie bereits vor Ihrer Flucht in Ihrem Herkunftsland ein Studium absolviert haben, aber hier in Deutschland studieren, kann geprüft werden, ob der hiesige Studiengang noch mit BAföG gefördert werden kann. Sollten Sie dazu Fragen haben, rufen Sie uns gern unter der u. g. Telefonnummer an.

Sofern Sie an einer Hochschule in der Ukraine online studieren, kann eine BAföG-Förderung nicht gewährt werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte an unsere Kolleg:innen vom Beratungszentrum Soziales & Internationales – BeSI:

<https://www.stwhh.de/beratung/beratungszentrum-soziales-internationales-besi>, damit Sie sich zu alternativen Finanzierungsmöglichkeiten wie ALG II beraten lassen können.

Sollten Sie der Meinung sein, eine der BAföG-Grundvoraussetzungen nicht zu erfüllen, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung, da es Ausnahmen von der Regel gibt.

Falls Sie noch nicht den Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG beantragt haben, gibt es noch eine weitere Möglichkeit, als internationale:r Studierende:r BAföG-Leistungen nach [§ 8 Abs. 3 Nr. 2 BAföG](#), siehe hier https://www.gesetze-im-internet.de/baf_g/_8.html, erhalten zu können, wenn mindestens ein Elternteil in den letzten sechs Jahren mindestens drei Jahre in der Bundesrepublik Deutschland erwerbstätig war oder Sie sich selbst vor Beginn des Studiums 5 Jahre in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig waren.

Sofern auch dies nicht der Fall ist, setzen Sie sich wegen Ihrer Studienfinanzierung mit unseren Kolleg:innen aus dem Beratungszentrum Soziales & Internationales - BeSI: <https://www.stwhh.de/beratung/beratungszentrum-soziales-internationales-besi> in Verbindung.

Mit dem BAföG-Antrag müssen Sie die Einkommensunterlagen der Eltern vom vorletzten Kalenderjahr einreichen, z.B. Steuerbescheid, letzte Verdienstabrechnung aus Dezember des

Vorjahres o.ä. Anhand des Einkommens vom vorletzten Kalenderjahr der Eltern wird berechnet, ob von dem Elterneinkommen etwas zur Anrechnung kommt. Sollten Sie aufgrund Ihrer besonderen Situation nicht an die Einkommensunterlagen der Eltern kommen, setzen Sie sich gern unter der

u. g. Telefonnummer mit uns in Verbindung. Sollten Ihre Eltern aktuell weniger Einkünfte haben, kann man zusätzlich einen sog. Aktualisierungsantrag stellen, damit geprüft wird, ob mit dem geringeren Einkommen gerechnet werden kann:

[https://www.stwhh.de/fileadmin//user_upload/Finanzen/ Downloads/BAfoeG/Infoblaetter/Infoblat t Aktualisierung 24Abs3 BAfoeG.pdf](https://www.stwhh.de/fileadmin//user_upload/Finanzen/Downloads/BAfoeG/Infoblaetter/Infoblat t Aktualisierung 24Abs3 BAfoeG.pdf).

Außerdem finden Sie hier Informationen zum elternunabhängigem BAföG:

[https://www.stwhh.de/fileadmin//user_upload/Finanzen/ Downloads/BAfoeG/Infoblaetter/Infoblat t Elternunabhaengige Foerderung 11 BAfoeG 01.pdf](https://www.stwhh.de/fileadmin//user_upload/Finanzen/Downloads/BAfoeG/Infoblaetter/Infoblat t Elternunabhaengige Foerderung 11 BAfoeG 01.pdf)

Sollten Sie sich in einer **finanziellen Notlage** befinden, können sich auch gern zusätzlich noch an das Beratungszentrum Soziales & Internationales – BeSI wenden, da es auch für BAföG-Empfänger:innen die Möglichkeit gibt, eine sog. Beihilfe für Studierende aus der Ukraine zu erhalten. Informationen dazu finden Sie hier <https://www.stwhh.de/internationales/studierende-aus-dem-ausland#c21910>.

Sollten Sie **Drittstaatenangehörige:r** und aus der Ukraine nach Deutschland geflohen sein, wenden Sie sich gern wegen Finanzierungsmöglichkeiten oder aufenthaltsrechtlicher Fragen an unser Beratungszentrum Soziales & Internationales – BeSI <https://www.stwhh.de/unsere-beratungsangebote/beratung-fuer-internationale-studierende>

Kontakt:

Beratungszentrum Studienfinanzierung - BeSt

Studierendenwerk Hamburg

Grindelallee 9

20146 Hamburg

Tel. 040/41902-300

Email: best@stwhh.de

Website: www.stwhh.de

Serviceangebote-, zeiten:

<https://www.stwhh.de/beratung/beratungszentrum-studienfinanzierung-best>